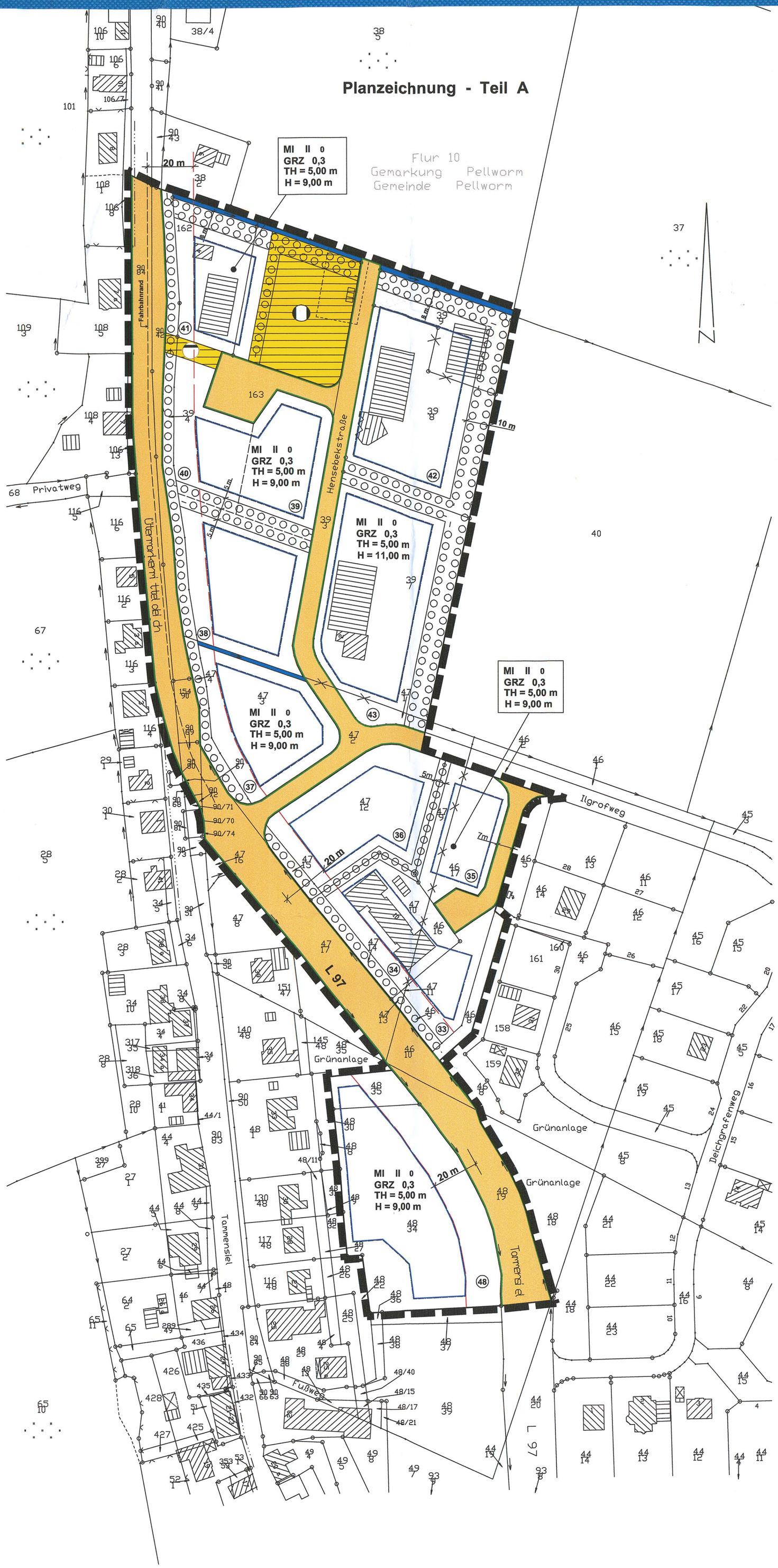

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung — § 9 Abs. 7 BauGB

Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

MI — Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ — Grundflächenzahl

o — Offene Bauweise

TH — Traufhöhe

H — Gebäudehöhe

Baugrenze — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Straßenverkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen — § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

Abwasser

Fernwärme

Wasserflächen - Vorfluter - — § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

2. Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene / Fortfallende / Geplante — Grundstücksgrenzen

163 — Flurstücksnummer

(48) — Grundstücksnummer

3. Nachrichtliche Übernahme

L 97 / 20 m — Straßenverkehrsfläche L 97 mit 20 m Anbaufreihaltefläche — § 9 Abs. 6 BauGB und StrWG § 29 Nr. 1a u. b

Text - Teil B

1. Für die in Aussicht genommenen Grundstücke 33 - 43 und 48 (Mischgebiet)

Folgende Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten weiterhin:

Für Wohngebäude gelten die textlichen Festsetzungen Ziffer 1 - 5, für die in Aussicht genommenen Grundstücke 33 - 35 gilt folgende Abweichung:
Gebäudebreite max. 10,00m.

Die textlichen Festsetzungen für gewerblich genutzte Gebäude im Mischgebiet gelten auch für diese 2. Änderung.

Zusätzlich gestalterische Festsetzungen:

Im Mischgebiet sind Wohngebäude auch mit einer Holzfassade zulässig.
Die Dachneigung dieser Holzhäuser muss mindestens 30° betragen.
Der Dachüberstand dieser Holzhäuser darf max. 1,00 m betragen.

2. Für die in Aussicht genommenen Grundstücke 1 - 32 (Allgemeines Wohngebiet)

Die in der Planzeichnung für das Allgemeine Wohngebiet (Grundstücke 1 - 32) festgesetzte Hauptfirstrichtung wird hiermit aufgehoben.
Der Geltungsbereich dieser textlichen Festsetzung ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **05.10.2006**
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am **19.12.2007** durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs.1 i.V.m.§ 3 Abs.1 BauGB am **06.11.2007** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am **24.04.2008** den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **30.05.2008** bis **30.06.2008** während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis,dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom **20.05.2008** bis **28.05.2008** ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am **14.05.2008** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Pellworm, den 08.06.2009

Amt Pellworm
Amtsvorsteher

7. Der katastermäßige Bestand am 28. JAN. 2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Die Anbaufreihaltefläche zur L 97 wird von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.

Husum, den 17. JUNI 2009

Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am **02.04.2009** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Der Entwurf der 2. Änderung des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt.
9. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am **02.04.2009** als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Pellworm, den 08.06.2009

Amtsvorsteher

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Pellworm, den 08.06.2009

Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ..... (vom 23.06.2009 bis 07.07.2009) ortsüblich bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit,eine Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 07.07.2009 in Kraft getreten.

Pellworm, den 08.07.2009

Amtsvorsteher

Satzung der Gemeinde Pellworm

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

für das Gebiet: Bereich Ütermarker Koog / Tammensiel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.04.09
und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom .....
folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.6
für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
erlassen:
- Es gilt die Bau NVO 1990-

2. Ausfertigung

Kreis Nordfriesland	Aktualität der Daten : 20.05.2009	Sachbearbeiter:	Stand:
	Maßstab 1: 1 000	Jannichsen	
	- Bau- und Planungsabteilung -	Größe: ca. 5,25 ha	